



Gleiche Rechte und Pflichten

Am 4. September 2011 sagten die Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit 61,39 % deutlich ja zur Teilrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes. Menschen mit vorläufigem Bleiberecht werden künftig nach den Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) unterstützt. Das neue Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG), welches seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, und die Teilrevision des Asylgesetzes haben im Bereich der vorläufig aufgenommenen Personen aus dem Asylbereich zu einem grundlegendem Systemwechsel geführt.

Aufgrund dessen erwies es sich als notwendig, die Sozialhilfe für vorläufig auf-

nicht mehr nur geduldet werden, sondern auch integriert werden. Es ist nicht einsichtig, dass diese Menschen weniger Sozialhilfegelder erhalten sollen als die andern. Ausserdem kann mit dieser Gesetzesänderung auch die aktive berufliche und soziale Integration dieser Personen gefordert und gefördert werden. Das bedeutet, dass sie die gleichen Rechte und Pflichten haben und dass neu auch Sanktionsmöglichkeiten geltend gemacht werden können.

Referendum

Im Kantonsrat des Kantons Zürich wurde diese Gesetzesänderung gutgeheissen. Dagegen ergriff die SVP das konstruktive Referendum, welches am 4. September

Liebe Leserinnen und Leser

«Aber wir können doch nicht alle Not Leidenden dieser Welt aufnehmen in der Schweiz!» Wie oft habe ich diesen Satz schon gehört; und nicht nur in der Schweiz. Sicher können wir das nicht. Aber man kann es keinem Menschen verdenken, der in unsicheren Verhältnissen lebt, dass er sich auf die Suche und den Weg in ein schöneres Leben macht. Wir Mitteleuropäer haben kein grösseres Recht auf einen Platz in der Sonne als andere. Die meisten Flüchtlinge haben auch gar keine Wahl. So kann man die, die es bis hierher geschafft haben, nicht negieren. Sie verschwinden nicht, wenn man sie geflissentlich übersieht, sie an den Rand der Gesellschaft drückt.

Nicht erst als Deutsche in der Schweiz weiss ich, was es heisst fremd zu sein, sich integrieren zu wollen und zu müssen. Während eines dreijährigen Aufenthaltes in China durfte ich in einer völlig fremden Kultur leben. Ich durfte täglich Denkweisen und Verhaltensmuster erleben, die meinem Weltbild so gar nicht entsprachen. Ich durfte die Erfahrung machen, wie es ist, täglich intensiv eine Sprache zu lernen, die nicht das Geringste mit meiner Muttersprache zu tun hat, und sie doch nicht anwenden zu können, weil mir ein geduldiger Übungspartner fehlt. Dabei war mir unsere luxuriöse Situation immer bewusst: wir waren herzlich willkommen, hatten eine grossartige materielle Basis, immer Kontakt mit den Lieben daheim und jederzeit die Möglichkeit, dorthin zurück zu kehren. Trotzdem war es nicht immer einfach. Schwer vorstellbar, wie sich Menschen fühlen müssen, über die man sich nicht freut, die nicht wissen, wie sie weiter leben sollen und wie es den zurück gebliebenen Angehörigen geht.



Bildsujet der aktuellen Kampagne des UNHCR «AsylbewerberInnen: Ein Leben auf der Schokoladenseite?»
© Reichl und Partner / Wolfgang Pohn

genommene Personen neu zu regeln und diese Personengruppe der ordentlichen Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz zu unterstellen.

Integration anstelle von blosser Duldung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich legte dem Kantonsrat eine Vorlage vor, welche verlangt, dass vorläufig Aufgenommene ebenfalls nach SKOS unterstützt werden. Er begründete dies unter anderem damit, dass viele dieser Personen seit Jahren in der Schweiz leben und nicht in ihre Heimatländer ausgeschafft werden können, ja sie bleiben oft dauerhaft in der Schweiz, sie sollen daher auch

dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wurde. Die SVP wollte, dass die vorläufig Aufgenommenen weiterhin nur nach den Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden. Sie «befürchteten», dass ansonsten der Zustrom von «Scheinasylanten» in Zürich zunehmen würde.

Als Sozialdemokratin bin ich froh darüber, dass die Bevölkerung des Kantons Zürich dieses menschenverachtende Referendum der SVP Bach ab geschickt hat und den Menschen, die bei uns arbeiten, sich zum Teil schon sehr gut in die Gesellschaft integriert haben, die gleichen Rechte zugesteht, wie allen andern auch.

Emy Lalli (Kantonsrätin SP)

Diese Erfahrungen sind der Grund, warum ich als Sprachpatin und im Vorstand des Netzwerk Asyl mitarbeite. Integration ist lebenswichtig – für die Gesellschaft und für die einzelnen Menschen. Integration kann nur ein zweiseitiger Prozess sein, aber erstmal müssen die Fremden eine Chance bekommen.

Grit Möbius

Wie ein Kanton Asylsuchenden anders entgegenkommt

Beispiel Asylzentrum Thurhof

Auf den eindrücklichen Besuch vorbereitet haben wir uns mit Hilfe der empfehlenswerten Website sg.ch/home/sicherheit/Asylwesen/zentren_fuer_asylsuchende0/zentrum_thurhof.html

Der stellvertretende Leiter machte uns folgende Angaben: Der Kanton St. Gallen hatte das Glück, ein 1778 von Abt Beda gegründetes Knabenheim samt Infrastruktur übernehmen zu können. Die drei anderen Asylzentren (im Aargau «Durchgangszentrum» genannt) des Kantons sind deshalb nicht in allem vergleichbar.

Für die 127 im Thurhof Oberbüren untergebrachten Asylsuchenden (wovon 27 im Jugendprogramm), stehen insgesamt 1810 Stellenprozente zur Verfügung. Die hier Angestellten sind beruflich qualifiziert, arbeiten z.T. seit vielen Jahren hier und sind entsprechend erfahren. Sie fühlen sich von den Vorgesetzten, auch von der zuständigen Regierungsrätin unterstützt. Die Asylsuchenden sind je nach Andrang 4-18 Monate hier und werden dann einer Gemeinde zugeteilt. Kinder besuchen die interne Schule, bis sie in die Volksschule übertreten können.

Das Betreuungsteam hat mit dem Migrationsamt zusammen eine «Betreuungsausrichtung» erarbeitet, an welchem sich das Unternommene messen lässt. Sie gibt Auskunft über «Problematik der Bewohner», «Konzeptionelle Ausrichtung / Leitbild», «Umsetzung in den Zentrumsalltag» und «Entwicklungen im Asylbereich». Die Lektüre lässt lange Erfahrung und gemeinsame Reflexion erkennen.

Betreuung rund um die Uhr

Der Rundgang im Thurhof liess uns eine klare räumliche und zeitliche Strukturierung erleben. Arbeitszeit, Pausen und Freizeit sind klar unterschieden. Rund um die Uhr, auch an Wochenenden ist jemand vom Personal anwesend. Die Asylsuchenden haben ihr «Ämtli» im Haus oder im Areal. Die meisten arbeiten in einem Atelier bzw. einer Lernwerkstätte (Schlosserei, Spenglerei, Veloreparatur, Schneiderei, Computer, Kochen). Diese Kursmodule dauern zwei Monate und ersetzen keine Lehre, doch können die Frauen und Männer hier ihre Talente entfalten und gewisse nützliche Fertigkeiten erlernen. Wer ein Modul absolviert hat, erhält eine Bestätigung mit Anerkennungsurkunde (bisher nur in Deutsch ausgestellt, künftig mehrsprachig).



© Thurhof - Lernwerkstätte Veloreparatur

Wir haben erlebt, dass das Ziel Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung selbstverantwortlicher Lebensgestaltung nicht nur auf dem Papier steht, sondern den Fachleuten ein Herzensanliegen ist. Auch sportliche und kulturelle Entfaltung und Betätigung werden ermuntert und gefördert. So lernen die Leute Deutsch im angebotenen Unterricht ebenso wie im täglichen Umgang.

Offene Kommunikation

Die Behörden und Betreuenden legen grossen Wert darauf, dass bekannt wird, was hier geschieht. Entsprechend sorgfältig wurden wir informiert, herumgeführt. Dabei hatten wir Gelegenheit zu Gesprächen mit Asylsuchenden wie mit Betreuenden, die sich über den Besuch freuten. Auch wurden wir ausgezeichnet dokumentiert. Wir erlebten den Besuch zweier Polizisten, welche die Einrichtung von innen kennen lernen wollten. Die Zusammenarbeit mit der Polizei klappte gut, wurde uns versichert.

Zur Ausrichtung des Zentrums gehört «Vorbereitung auf die Integration in die Schweiz oder Rückkehr in das Herkunftsland». Was hier geschieht, wirkt zweifellos integrativ, doch wird nicht von «Integration» gesprochen. Die Asylsuchenden lernen vieles, das ihnen dient, ob sie nun in der Schweiz bleiben oder zurückkehren. Abgewiesene landen also nicht auf dem «Abstellgeleise». Nach einigen Anlaufschwierigkeiten ist die Einrichtung von der Dorfbevölkerung zumindest toleriert. Einige Bewohner samt Behörde zeigen sich gar offen und interessiert, was den Asylsuchenden zugute kommt, wenn sie ins Dorf gehen. (mh)

Asylbewerberbetreuung im Aargau – Öffentlichkeit ausgeschlossen!

Im Aargau wurden Freiwillige des Netzwerks Asyl in all den Jahren noch nie von offizieller Seite zu einem Besuch in einer Unterkunft eingeladen. Im Gegenteil: Unerwünscht, Besuchsverbot! Gerade so, als ob es etwas zu verstecken gäbe.

Die Asylbewerberbetreuung im Kanton Aargau ist für die Öffentlichkeit eine Unbekannte. Man erfährt von der Existenz nur, wenn es zu Gewalt, Diebstählen und Drogenhandel in Unterkünften kommt oder keine neuen Unterkünfte gefunden werden. Seit Jahren versucht das Netzwerk Asyl, Anliegen aus der Praxis dem Kantonalen Sozialdienst näherzubringen. Aber er beisst ein ums andere Mal auf Granit. Kein Bedarf, kein Interesse. Und keine Informationen – die Anfragen per Mail laufen ins Leere: «Den Mitarbeitenden des Fachbereiches Unterbringung und Betreuung (FUBA) stehen Arbeitsinstrumente zur Verfügung, welche der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.» Das kantonale Öffentlichkeitsprinzip scheint hier noch nicht ganz angekommen zu sein, ebenso wenig wie die Einsicht in die Notwendigkeit einer aktiven Informationspolitik und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.

Merkwürdigerweise braucht der KSD kein Betreuungskonzept, um die rund 2500 Asylsuchenden aus aller Welt, von Kriegsflüchtlings über unbegleitete Minderjährige bis hin zu neunköpfigen Familien, zu betreuen. Im Krisenfall kommt Securitas, das ist zwar teuer, aber fördert die Abwehr der Öffentlichkeit.

Das Beispiel aus St. Gallen zeigt, es gibt auch andere Ansätze – eine zielorientierte Zusammenarbeit der Betreuten, der Betreuer und der Gesellschaft. Das wäre doch ein Versuch wert! (ve)

Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst neben der behördlichen Informationspflicht vor allem das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Bisher waren diese, abgesehen von Ausnahmefällen, grundsätzlich geheim. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips erfolgt ein Systemwechsel. Neu ist ein Dokument grundsätzlich öffentlich zugänglich, ausser sein Inhalt sei auf Grund einer besonderen Gesetzesvorschrift oder wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen geheim zu halten.

Unverhältnismässige Strafen wegen illegalem Aufenthalt

Ein Schlafplatz – dann Busse und Gefängnis

Soeben hat B die Einvernahme auf der Staatsanwaltschaft Brugg hinter sich. Die junge Mutter eines 5-jährigen Jungen und eines 5-monatigen Töchterleins muss für drei Monate unbedingt ins Gefängnis. Ihr Vergehen: Sie lebt als abgewiesene Asylsuchende illegal in der Schweiz.

Blenden wir zurück: Im April 2011 fuhr ein Grossaufgebot von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft in der Asylunterkunft Hausen vor. Die Eltern und Frauen wurden vor den Augen der Kinder in Kastenwagen verfrachtet und auf die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach gebracht. Noch am gleichen Tag erhielten sie Strafverfügungen wegen widerrechtlichem Aufenthalt: Bussen in der Höhe von tausenden von Franken oder unbedingte Gefängnisstrafen wurden ausgesprochen. Das Bezirksgericht Brugg hat die Staatsanwaltschaft korrigiert und die Strafmasse massiv verringert.

Trotzdem nichts gelernt

Knapp drei Monate nach der letzten Verurteilung Ende Juli 2011 wurden wieder alle BewohnerInnen der Asylunterkunft in Hausen von derselben Staatsanwaltschaft vorgeladen. Das Vergehen ist bei allen das Gleiche: widerrechtlicher Aufenthalt. Alle erhalten diesmal unbedingte Freiheitsstrafen zwischen drei und sechs Monaten. In der Unterkunft wohnen Ehepaare, Familien mit Kindern, allein erziehende Mütter und allein stehende Frauen. Sie gehören zu den besonders verletzlichen Personen. Bei einigen sind noch Verfahren in Sachen Asyl und Aufenthalt hängig.

Strafrecht statt Ausländerrecht

1994 wurde mit der Ausschaffungshaft ein Instrument geschaffen, um Abgewiesene in ihr Herkunftsland zurückzuschaffen. Da dies offenbar nicht gelingt, sucht der

Kanton Aargau den Weg über das Strafrecht, um die Menschen zur Ausreise zu zwingen. Das ist definitiv nicht im Sinne des Gesetzgebers und muss sofort gestoppt werden.

Wir stehen nicht alleine da mit dieser Meinung. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Sitz in Luxemburg ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten nicht beauftragt sind, zur Abhilfe des illegalen Aufenthaltes eine Freiheitsstrafe allein deshalb zu verhängen, weil sich ein Drittstaatsangehöriger weiterhin illegal im Land aufhält und andere Massnahmen zur Zwangsausreise fehlgeschlagen sind (Urteil vom 28. April 2011, C-61/11 PPU).

Ein solches Vorgehen ist mit der EU-Rückführungsrichtlinie unvereinbar. Diese schreibt genau vor, welches Verfahren bei der Rückführung von Ausländern anzuwenden ist, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten. Das nationale Recht der Mitgliedstaaten darf von diesen Vorgaben nicht durch strengere Regeln abweichen.

Das Schweizer Parlament hat die Rückführungsrichtlinien mit Bundesbeschluss vom 18. Juni 2010 vollumfänglich ins Bundesrecht übernommen.

Fragwürdiges Vorgehen

Dass es keine schnelle Lösung gibt, ist allen klar, aber das eben beschriebene Vorgehen ist eines Rechtsstaats nicht würdig. Wir wissen, dass Menschen, die ins Abseits gedrängt werden, nicht mehr handlungsfähig sind, dass sie für sich und ihr Leben keine Perspektiven entwickeln können. Auch wenn diese Menschen die Schweiz verlassen müssen: Nichts rechtfertigt das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach. Es ist die Aufgabe des zuständigen Departements dies zu unterbinden. (pb)



Der Aargau ignoriert die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes und die Rückführungsrichtlinien indem er das Strafrecht anwendet.

- ▶ Der Kanton Aargau weist seinen NothilfebezügerInnen eine Unterkunft zu und büsst sie dann genau dort: Ist das korrekt?
- ▶ Bei einem Taggeld von Franken 7.50 beträgt der Bussentagesatz 30.00 Franken: Ist das verhältnismässig?
- ▶ NothilfebezügerInnen erhalten alle paar Monate eine Strafverfügung: Ist dies im Sinne des Gesetzgebers?
- ▶ Eltern gehen ins Gefängnis, Kinder werden fremdplatziert: Ist das kindgerecht?
- ▶ Gefängnisstrafen, Polizeieinsätze, Gerichtsverfahren, Fremdplatzierung etc. binden viel Personal und Ressourcen: Sind die Kosten für die Öffentlichkeit tragbar?
- ▶ Ist es für einen Staat legitim, Menschen so stark unter Druck zu setzen mit dem Ziel, dass sie die Schweiz verlassen, respektive untertauchen?
- ▶ Wäre es nicht Aufgabe einer verantwortungsvollen Regierung, Augenmass zu halten bei besonders verletzlichen Personen wie Kindern, Frauen und Kranken, anstatt diese zu kriminalisieren?

Impressum

Herausgeber:
Verein Netzwerk Asyl Aargau
Postfach 15, 5623 Boswil

Redaktion und Gestaltung:
Franca Hirt (Geschäftsstellenleiterin)

PC-Konto 50-19424-1

Redaktionelle MitarbeiterInnen dieser Ausgabe:

Patrizia Bertschi, Präsidentin (pb)
Valentin Emmenegger (ve)
Max Heimgartner (mh)
Franca Hirt (fh)

Abonnenten Service:
Die Newsletter kann kostenlos abonniert werden unter info@netzwerkasyl.ch

Unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende, einer Mitgliedschaft oder engagieren Sie sich in der Freiwilligenarbeit.
mehr unter

www.netzwerkasyl.ch